

Antrag an die Mitgliederversammlung des BVH Tennis vom 19.02.2018
Antragsteller: Erwin Rentmeister

- **Neuregelung der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Hallo Fredi,

zur Mitgliederversammlung 2018 stelle ich hiermit den Antrag, die in der MV 2017 beschlossene „Neuregelung der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden für volljährige Vereinsmitglieder“

1. um eine Sozialklausel zu erweitern
2. so zu ändern, dass auch Jugendliche (14 bis einschl. 17 Jahre) an den Diensten beteiligt werden
3. die Regelung der Umlage – anzurechnende Stundensätze – zweifelsfrei festzulegen

Begründung zu 1. Als gemeinnütziger Verein hat bvH tennis gegenüber seinen Mitgliedern auch eine soziale Verpflichtung. Also sollte es ergänzend zu den bestehenden Möglichkeiten, Mitglieder von Pflichtarbeitsstunden zu befreien, auch eine Regelung geben, im Krankheitsfall ggf. gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes eine solche Befreiung je nach Krankheitsverlauf ganz oder teilweise zu gewähren. Bestandteil einer Sozialklausel sollte es auch sein, Senioren ab z.B. 65 Jahren von diesen Pflichtarbeitsstunden zu befreien. In aller Regel handelt es sich bei diesen Senioren um langjährige Vereinsmitglieder, die lange im und für den Verein aktiv gewesen sind, sich also eine solche Sonderregelung mehr als verdient haben.

Begründung zu 2. Bisher werden ausschließlich volljährige Vereinsmitglieder zu Pflichtarbeitsstunden herangezogen. Dass ein gemeinnütziger Verein nur Angebote machen kann, die von den Mitgliedern selbst finanziert oder durch Arbeitsleistung erbracht werden, ist auch Jugendlichen ab 14 Jahren zu vermitteln. Zudem stärkt auch der gemeinsame Arbeitseinsatz das Zusammengehörig-

keitsgefühl im Verein sowie das Verantwortungsbewusstsein für den Zustand der Sportanlage.

Begründung zu 3. Die aktuelle Regelung ist unklar. Für die Arbeitszeit wird ein „Orientierungswert von zwei bis vier Stunden“ angesetzt mit einer Anrechnung von je 12,50 € pro Arbeitseinsatz. Bedeutet: Der angerechnete Stundensatz ist nicht klar definiert, sondern liegt irgendwo zwischen 3,12 und 6,25 €. Zu erbringen sind nach der geltenden Regelung „vier vollständige“ Arbeitseinsätze; das können aber je nach Lesart der Regelung (siehe Orientierungswert) acht oder auch 16 Arbeitsstunden sein.

Um Missverständnissen und daraus folgenden Unstimmigkeiten im Verein vorzubeugen, müssen die Anrechnungsbedingungen für Arbeitseinsätze zweifelsfrei formuliert werden.

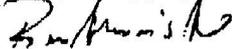
Vorschlag auf der Basis der aktuellen Regelung:

Die zu leistenden Pflichtstunden können in 2 bis maximal vier Einsätzen geleistet werden. Jede geleistete Arbeitsstunde wird mit einem Satz von 6,25 € auf die als Ersatz für komplett abzuleistende Pflichtarbeitsstunden festgelegte Umlage von 50 € angerechnet.

Ich darf freundlich bitten, diesen nach § 10 Abs. 3 unserer Satzung gestellten Antrag bei Erstellung der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Rentmeister